

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 19 (2004)
Heft: 2-3: Bulletin

Artikel: Kulturgüterschutz : keine Selbstverständlichkeit
Autor: Fankhauser, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kulturgüter

von Michael Fankhauser

Die Spuren des Zweiten Weltkrieges waren noch frisch: Am 14. Mai 1954 wurde in Den Haag das so genannte Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten verabschiedet. Diese internationale Konvention – über hundert Staaten haben sie mittlerweile ratifiziert – hat essentiell zur Entwicklung und Akzeptanz des Kulturgüterschutz-Gedankens beigetragen. Indes: Bemühungen, die Verschleppung von Kulturgütern zu unterbinden und Kulturdenkmäler im Kriegsfall zu schonen, gab es bereits in früheren Jahrhunderten. Ein historischer Rückblick.

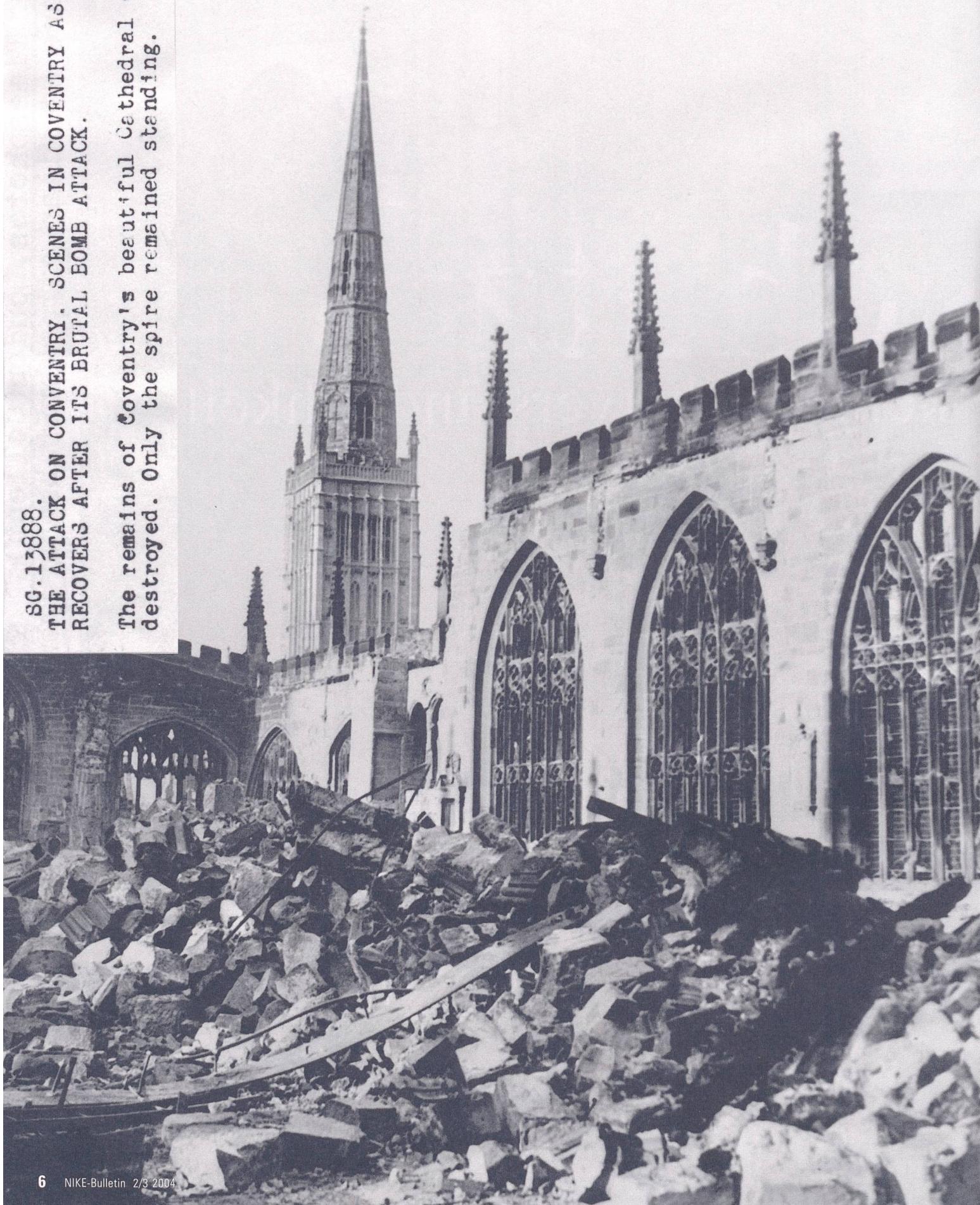
New York Times photos, London (Collect) •
Dom-Place at Milan after brit. bombardment.

schutz

keine Selbstverständlichkeit

SG. 13888.
THE ATTACK ON CONVENTRY: SCENES IN COVENTRY AS THE CITY
RECOVERS AFTER ITS BRUTAL BOMB ATTACK.

The remains of Coventry's beautiful Cathedral which was destroyed. Only the spire remained standing.



Gestige Wegbereiter des Kulturgüterschutzes waren die Philosophen Hugo Grotius (1583–1645), John Locke (1632–1704) und Jean-Jacques Rousseau (1712–1778). Ihre Lehren über die Mässigung und die Beschränkung des Rechts des Eroberers (Grotius), respektive über die prinzipielle Unantastbarkeit des Privateigentums im Landkrieg (Locke, Rousseau) bewirkten einen Paradigmenwechsel im Kriegsrecht. Noch in der Renaissance gehörten Plündерungen und Zerstörungen – die Politik der Demütigung und das Prinzip der verbrannten Erde – zu den praktizierten Mitteln der Kriegsführung.

Allerdings erlitt der Schutzgedanke während der Revolutionskriege und vor allem unter Napoleon I. (1769–1821) einen herben Dämpfer. Es kam zu massiven Verschleppungen von Kulturgütern, etwa aus Ägypten. Diese Raubzüge wurden nicht widerspruchslös goutiert; der Wiener Kongress (1814/1815) brachte als Replik die offizielle Anerkennung des Prinzips eines Verbotes der Wegnahme von Kunstbesitz durch eine Staatengemeinschaft. Noch konnte aber von einem eigentlichen Schutz des Kulturguts keine Rede sein.

Zähes Ringen – relativ zahnlose Regelung

Auch an der Brüsseler Konferenz im Jahr 1874 wurde die Schutzfrage – nach zwi-

schenzeitlich ermutigenden Tendenzen wie der Schonung von Kulturgütern im amerikanischen Sezessionskrieg (1861–1865) – wieder aufgegriffen. Doch das Vorhaben, das gesamte Kriegsrecht unter Einbezug des Kulturgüterschutzes zu ordnen, kollidierte mit der immer stärker an Gewicht gewinnenden Lehre von der Kriegsräson und der Rechtfertigung aller militärisch zweckmässigen Massnahmen.

Deshalb auch wurden die Grundsätze für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten in den beiden Haager Abkommen von 1899 und 1907 nur in sehr allgemeiner Form niedergelegt. Dem Einzelnen wurden zur Respektierung des Kulturgutes äusserst weite Grenzen gesteckt. Immerhin: Der Kulturgüterschutz fand mit den Haager Konventionen (1899) und dem Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und der dazugehörigen so genannten Haager Landkriegsordnung (1907) Eingang ins Kriegsrecht.

Bedeutsam sind insbesondere zwei Bestimmungen: Bei Belagerungen und Beschießungen sollen, so Artikel 27, alle nötigen Vorkehrungen getroffen werden, «um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen». Bedingung: Die Gebäude dürfen

nicht gleichzeitig einem militärischen Zweck dienen. Artikel 56 hält fest, dass die Beschlagnahmung und mutwillige Zerstörung sowie die Beschädigung der Kulturwerte verboten sind.

Von der Entwicklung überrollt

Die Richtlinien der Haager Landkriegsordnung waren ein knappes Jahrzehnt später bereits überholt. Der Erste Weltkrieg förderte die Entwicklung der Waffentechnologien ungemein, auch die angewandten militärischen Strategien – bis hin zum «totalen Krieg» – setzten das Kulturgut vielerorts der Vernichtungsgefahr aus. Es bestand erneut Handlungsbedarf: Verschiedene Initiativen wurden nach Kriegsende aktiv, um eine bessere und zeitgemässie internationale Verankerung der Verpflichtung zum Schutz des Kulturguts anzustreben.

Den Anfang machte im Jahr 1919 die niederländische archäologische Gesellschaft mit einem bemerkenswerten Rapport. Dieser forderte – und dies war eine Premiere – dazu auf, nicht erst den Kriegsfall abzuwarten, sondern den Schutz des Kulturguts bereits in Friedenszeiten zu planen und zu organisieren. Nicht untätig war man auch in Übersee: 1935 verbanden sich zehn amerikanische Staaten zu einem Kulturgüterschutz-Abkommen, dem so genannten Roerich-Pakt. Erstmals wurde in einem Vertrag bindend für eine Staatengemeinschaft auch

die Kennzeichnung der kulturhistorischen Schutzobjekte geregelt.

1938, am Vorabend des Zweiten Weltkrieges, wurde der Generalversammlung des Völkerbundes der Entwurf einer Konvention zum Schutz des Kulturguts im Kriegsfall vorgelegt. Die Mitglieder konnten sich nicht auf eine definitive Fassung einigen. Erfolgslos blieben auch verzweifelte Anstrengungen des Internationalen Museumsamtes in Paris, zumindest einige unbestrittene Punkte der Völkerbundskonvention zu retten. So galten für kriegsbeteiligte Staaten weiterhin die veralteten Richtlinien der Haager Landkriegsordnung – sofern sie das Abkommen überhaupt ratifiziert hatten.

Neuer Anlauf mit durchschlagendem Erfolg

In den Jahren unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg kamen die Bemühungen um einen effektiven Schutz des Kulturgutes einen entscheidenden Schritt voran. Zwei Faktoren ebneten den Weg zu einer international getragenen Kulturgüterschutz-Konvention. Erstens: Die unwiederbringliche Zerstörung wertvoller Kulturdenkmäler während der Kriegsjahre hatte weit herum die Überzeugung wachsen lassen, dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig in welchem Staat es sich befindet, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit be-

deutet. Zweitens: Mit der Gründung der Vereinten Nationen 1945 in San Francisco entstand ein weltumspannendes Staatenforum, dem noch im gleichen Jahr mit der Unesco eine rechtlich eigenständige Sonderorganisation mit Sitz in Paris folgte, die sich bereits im «Acte Constitutif», der Gründungsurkunde, unter anderem dem Schutz und Erhalt des Kulturguts verschrieb.

Die Unesco – ihre Leitidee: «Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, muss auch der Frieden im Geist der Menschen verankert werden.» – war es denn auch, welche im Bereich Kulturgüterschutz Nägel mit Köpfen machte. Sie wirkte als Triebfeder bei den langjährigen Verhandlungen, welche schliesslich in der Verabschiedung des «Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten» mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen mündeten. Insgesamt 56 Länderdelegationen erklärten in Den Haag mit ihrer Unterschrift, «schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet befindlichen Kulturguts gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten». Zudem verpflichteten sich die Vertragsparteien zur Respektierung des eigenen und fremden Kulturguts. Konkret: Im Konfliktfall «von jeglicher Beschädi-

gung, Zerstörung, Plünderung oder widerrechtlichen Inbesitznahme abzusehen, sie zu verhindern oder nötigenfalls solchen Handlungen ein Ende zu setzen» – unter dem Vorbehalt einer zwingenden militärischen Notwendigkeit.

Die Haager Konvention von 1954 gehört zum Kernbestand des humanitären Völkerrechts – neben den vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte aus dem Jahr 1949. Sie zählt zu jenen Verträgen, «deren grundlegende Verpflichtungen als universell gültige Normen anzusehen sind» (VBS-Vorsteher Samuel Schmid im Editorial des KGS Forum 2/2002). Bis heute haben gut hundert Staaten das Abkommen unterzeichnet – prominente Abwesende sind die USA und Grossbritannien.

Die Schweiz blieb nicht untätig

Die Schweiz ist dem Haager Abkommen 1962 beigetreten. Im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 wurden dazu die Rahmenbedingungen festgelegt. Das Gesetz basiert inhaltlich stark auf der internationalen Konvention, so sind Artikel 1 des Haager Abkommens und Artikel 1 des Bundesgesetzes nahezu identisch. Und es nimmt Rücksicht auf die föderale Struktur der Schweiz: Laut Artikel 4 Absatz 2 bezeichnen die Kantone die auf ihrem Gebiet liegenden

Kulturgüter – Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler, archäologische Stätten, Manuskripte, wissenschaftliche Sammlungen etc. –, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes anwendbar sind.

Die eigentlichen Inventarisierungsarbeiten hierzulande begannen im Jahr 1969. Die Kantone erstellten, in Kooperation mit dem Schweizerischen Komitee für Kulturgüterschutz, das so genannte «Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung». In einer ersten Ausgabe lag das Inventar 1988 vor. In der nachgeführten Fassung von 1995 wurden etwa 1600 nationale und 6600 regionale Kulturgüter aufgelistet. Gegenwärtig – siehe Artikel von Sibylle Heusser, S. 24 – wird das Inventar erneut überarbeitet.

Im Jahr 1984 wurde zudem die Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten in Kraft gesetzt, welche die organisatorischen, personellen sowie finanziellen Belange des Kulturgüterschutzes regelt.

Zweites Protokoll auf der Zielgeraden

Denkanstoss aus Dubrovnik: In neueren Konflikten und Krisen – etwa in den 1990er-Jahren auf dem Balkan, wo die systematische Zerstörung des kulturellen Erbes ethnischer Gruppen als Methode der Kriegsführung angewandt wurde – zeigte sich dras-

tisch, dass die geltenden Bestimmungen des Haager Abkommens in vielerlei Hinsicht lückenhaft sind. Diese normativen Mängel sollen nun mit dem Zweiten Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten behoben werden, das 1999 an einer diplomatischen Konferenz der Vertragsstaaten in Den Haag erarbeitet worden ist.

Das Zweite Protokoll sieht – nebst anderen Neuerungen – folgende bedeutende Ergänzungen vor: Sämtliche Bestimmungen sind auch auf «nicht internationale bewaffnete Konflikte» anwendbar. Die strafrechtliche Verfolgung schwerer Verstöße ist detailliert geregelt. Und nicht zuletzt präzisiert es die im Haager Abkommen vorgesehenen Massnahmen, welche die unterzeichnenden Staaten bereits in Friedenszeiten zum Schutz des Kulturgutes, insbesondere gegen Natur- und Technologiekatastrophen, treffen müssen (Artikel 5) – faktisch eine Ausweitung der Schutzmassnahmen auf den zivilen Bereich.

In der Schweiz ist das Abkommen unbestritten. Das Geschäft passierte sowohl im Ständerat (Wintersession 2003) als auch im Nationalrat (Frühjahrssession 2004) – ohne Gegenstimmen – souverän. Einer Ratifizierung des Protokolls durch die Schweiz steht damit nichts mehr im Weg. Die Inkraftsetzung des Zweiten Protokolls durch die Unesco ist am 9. März 2004 erfolgt.

Résumé

Au cours des siècles passés, des efforts ont toujours été entrepris pour empêcher le transfert des biens culturels et pour épargner les monuments historiques en cas de guerre. Mais c'est la Convention de La Haye pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé qui a, dans une grande mesure, contribué au développement et à l'acceptation de la notion de protection des biens culturels. Cette Convention a été adoptée le 14 mai 1954 à La Haye et représentait à l'époque une réponse directe à la destruction catastrophique des monuments historiques au cours de la Seconde Guerre mondiale.

Des conflits plus récents ont vite montré que les dispositions de la Convention étaient insuffisantes à bien des égards. Ces lacunes ont été comblées en 1999 par le Deuxième protocole qui vient d'être mis en vigueur par l'Unesco et sera ratifié par la Suisse prochainement. Le Deuxième protocole précise entre autres les mesures prévues par la Convention de La Haye que les Etats signataires doivent prendre en temps de paix pour la protection des biens culturels tout particulièrement dans le cas de catastrophes naturelles ou technologiques.